

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Warendorf Nr. 5.68/1. Änderung und Erweiterung für das „Gewerbe- und Industriegebiet Milte-Ost/Hartmann“

I.

Der Rat der Stadt Warendorf hat am 14.06.2007 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5.68/1. Änderung und Erweiterung für das „Gewerbe- und Industriegebiet Milte-Ost/Hartmann“ als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Rates lautet:

„Durch die nach den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB beschlossenen Planänderungen werden die Belange eines Dritten, des Grundstückseigentümers von Teilflächen des Plangebietes, betroffen. Dieser hat den Korrekturen schriftlich zugestimmt. Die Durchführung eines erneuten Beteiligungsverfahrens ist daher nicht erforderlich.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5.68/1. Änderung und Erweiterung für das „Gewerbe- und Industriegebiet Milte-Ost/Hartmann“ bleibt unverändert wie im Übersichtsplan vom 21.06.2006 im Maßstab 1 : 5000 dargestellt, auf den in der Bekanntmachung vom 27.03.2007, veröffentlicht am 30.03.2007, über die öffentliche Auslegung und den Geltungsbereich des Planentwurfs Bezug genommen wurde.

Demnach wird das Plangebiet wie folgt beschrieben: Das Plangebiet Nr. 5.68/1. Änderung und Erweiterung liegt in der Gemarkung Milte, Flur 601 und umfasst die Flurstücke Nr. 52, 56, 57, 208 und 209.

Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5.68/1. Änderung und Erweiterung vom März 2007 hat am Verfahren teilgenommen und wird hiermit beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan der Stadt Warendorf Nr. 5.68/1. Änderung und Erweiterung für das „Gewerbe- und Industriegebiet Milte-Ost/Hartmann“ im Maßstab 1 : 500 vom 25.04.2006, geändert am 07.12.2006 mit Festsetzungen gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch, wird einschließlich seiner gestalterischen Festsetzungen gemäß § 86 Abs. 1 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NRW S. 258/SGV NRW 232) in der z. Zt. gültigen Fassung gemäß §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 f Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1 bis 4 und 8 bis 13a Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. IS. 2414) in der z. Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

II. Hinweise

1.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan der Stadt Warendorf Nr. 5.68/1. Änderung und Erweiterung für das „Gewerbe- und Industriegebiet Milte-Ost/Hartmann“ liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Verwaltungsgebäude

Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar), I. Obergeschoss, Zimmer 114, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr) und außerhalb der Öffnungszeiten nach Terminabsprache zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

2.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Warendorf, Sachgebiet Bauordnung und Stadtplanung, Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warendorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

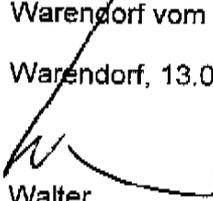
5.

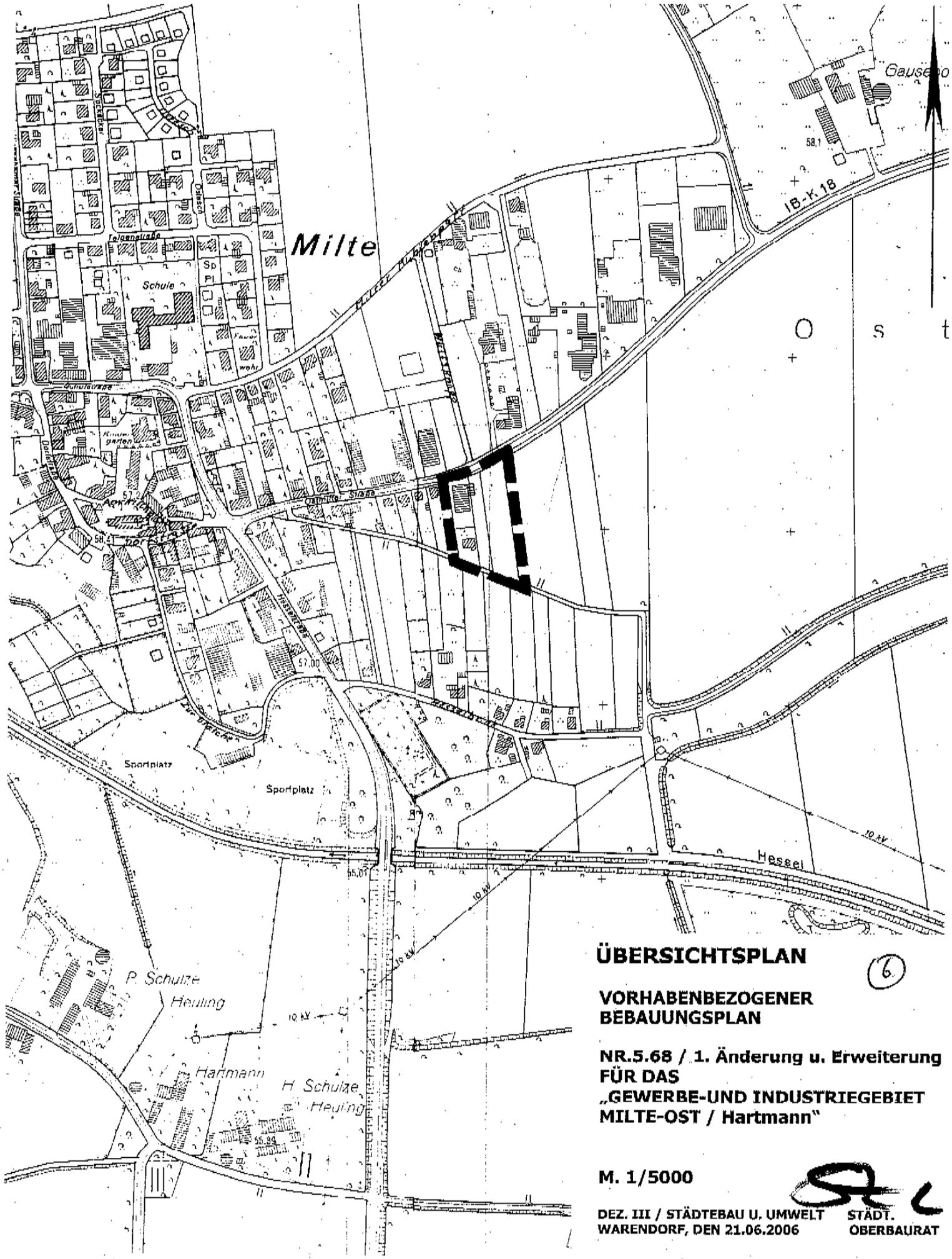
Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan der Stadt Warendorf Nr. 5.68/1. Änderung und Erweiterung für das „Gewerbe- und Industriegebiet Milte-Ost/Hartmann“ sowie die dazu ergangenen gestalterischen Vorschriften gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung in Kraft.

III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 in der z. Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Warendorf, 13.08.2007


Walter
Bürgermeister



ÜBERSICHTSPLAN
VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGSPLAN

6

NR.5.68 / 1. Änderung u. Erweiterung
FÜR DAS
„GEWERBE-UND INDUSTRIEGEBIET
MILTE-OST / Hartmann“

M. 1/5000

DEZ. III / STÄDTEBAU U. UMWELT **STÄDT.**
WARENDORF, DEN 21.06.2006 **OBERBAURAT**

